

## Zusammenfassende Erklärung

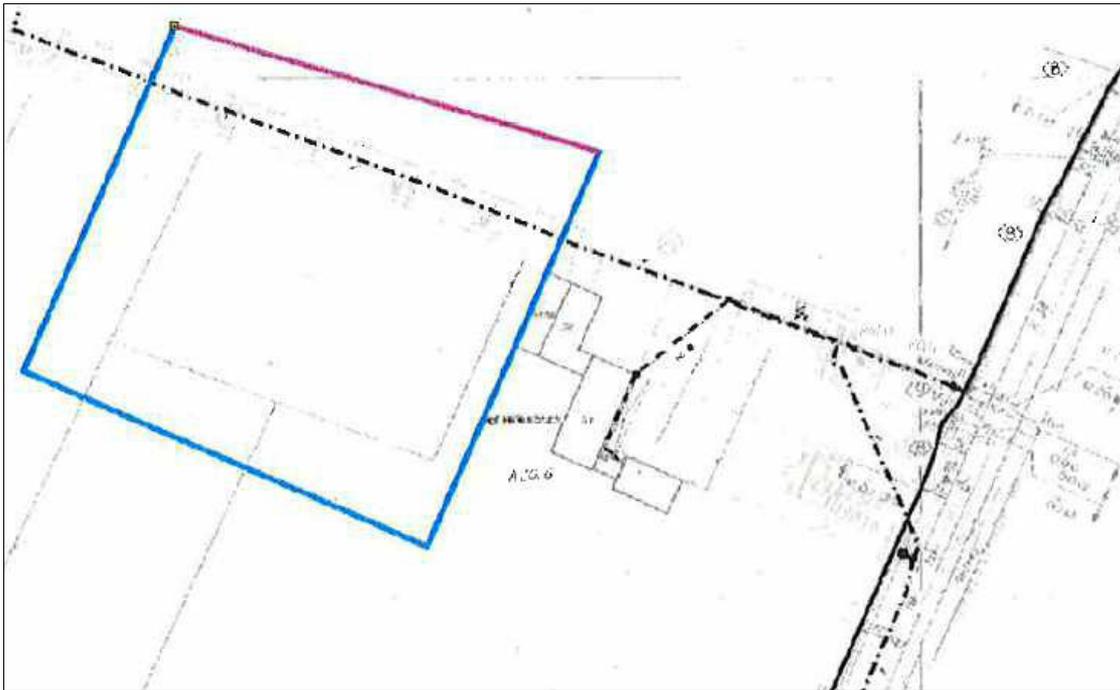
gem. § 6a Abs. 1 BauGB zur 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa, Ortschaft Kührstedt, der Stadt Geestland

Die **Umweltbelange** sind in der Flächennutzungsplanänderung **berücksichtigt** worden durch

- die Grundkonzeption der Planung mit der Stromproduktion für die Allgemeinheit und der Energieversorgung eines Landwirtschaftsbetriebes per gasbefeuertem Blockheizkraftwerk,
- die geringe Flächengröße und der geringe Versiegelungsgrad und
- die Auswahl des Standortes direkt neben der Hofstelle auf landwirtschaftlicher Lagerfläche.
- Außerdem wird der marginale Eingriff in Natur und Landschaft durch zusätzlich zulässige Versiegelung außerhalb um das Plangebiet durch Anlage eine Wallheckenabschnittes kompensiert.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung brachte nachfolgende Ergebnisse (linke Spalte der nachfolgenden Tabelle), die wie folgt (rechte Spalte) in der Bebauungsplanung berücksichtigt wurden:

<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Vielen Dank für die Ankündigung o.g. Baumaßnahme.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</a>.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Die Leitung liegt augenscheinlich im Straßengrundstück der Gemeindestraße „Hellersbruch“. Dies ist mit dem Erhalt und Weiterbetrieb der Leitung vereinbar.</p>
--	---



Beachten Sie bitte die Kabelschutzanweisung:  
<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschutzanweisung.pdf>

Für die Versorgung mit TK-Infrastruktur steht unser Bauherrenservice bereit  
<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren?samChecked=true>

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Die Telekom wird ordnungsgemäß über die Öffentliche Auslegung informiert werden.

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Es ist keine Abwägung erforderlich.

Im angefragten Bereich liegen keine Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH.

Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie den uns vorliegenden Unterlagen stehen bergbauliche Belange der o.g. Planung nicht entgegen.

Es ist keine Abwägung erforderlich.

<p>Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange unterrichten Sie uns über die vorgesehene Änderung des Teilflächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 213 und bitten um schriftliche Stellungnahme bis zum 06.08.2018.</p> <p>Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Ich weise allerdings darauf hin, dass laut den Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens die Veröffentlichungen mit einem Quellenvermerk zu versehen sind.</p> <p>Durch die Reorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung zum 01.07.2014 hat sich allerdings die Behördenbezeichnung geändert. Das Wort Landentwicklung wurde durch das Wort „Landesvermessung“ ersetzt.</p> <p>Im Bebauungsplan ist dies entsprechend anzupassen.</p> <p>Des Weiteren sollte der Quellenvermerk in allen Kartendarstellungen, die auf Grundlage der Angaben des Liegenschaftskatasters entstanden sind, abgebildet werden.</p>	<p>Die Korrektur wird in der Verfahrensleiste der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.</p> <p>Der Quellenvermerk wird zusätzlich auf der Abbildung auf S. 5 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung abgebildet werden.</p>
<p>Zu der geplanten Maßnahme bestehen keine Bedenken. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Es gilt folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird gebeten, folgende Punkte im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen:

1. Die in der Begründung zum Bebauungsplan genannte Kompensation ist hinsichtlich ihrer Lage und Dimension nicht nachvollziehbar. Für den Betreiber der Biogasanlage, Herrn Schween, sind im Rahmen von Bauvorhaben (Hähnchenmastställe, Biogasanlage) und Bauleitplanungen zahlreiche Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, Heckenpflanzungen) vorgesehen und genehmigt worden, die als Ausgleichsflächen an die jeweiligen Vorhaben und Planungen gebunden sind. In diesem Zusammenhang wären für die Nachvollziehbarkeit sowie den Nachweis der ausreichenden Kompensation der durch den Bebauungsplan 209 ermöglichten Eingriffe in der Begründung eine Flurstücksbezeichnung und ein Lageplan mit Darstellung der Maßnahme/-n durchaus hilfreich. Mit den notwendigen Angaben kann zusätzlich eine fehlerhafte Doppelkompensation ausgeschlossen werden.

Ein entsprechender Hinweis ist in Kap. 9 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung enthalten.

Die Angaben zur genauen Lage werden in den Planentwurf der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes eingefügt werden.

2. Bei der Eingriffsbeurteilung wird die Verwendung von unterschiedlichen Wertfaktoren für die Lagerfläche beim Eingriffs- und Kompensationswert für nicht sachgerecht erachtet. Eine ökologische Aufwertung durch weniger intensive Nutzung ist eher unwahrscheinlich, zumal die Fläche bereits im Bestand sowohl Lager- als auch weniger intensiv genutzte Grünlandflächen aufweist.

Beratender Hinweis (Beratung erfolgt auf der Grundlage der 4. Änderung der W BauGB, Ziffern 28.2.2 u. 33):

3. Das Planzeichen „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ entspricht nicht den Vorgaben der Planzeichenverordnung. Ziffer 15.13 sieht eine mit einer (innen liegenden) dünnen Linie verbundene, schwarz gestrichelte, dicke Linie vor. Nur hierdurch wird der Geltungsbereich eindeutig abgegrenzt und Zweifelsfälle - wie sie jüngst auch immer wieder bei der nachträglichen Digitalisierung von Bebauungsplänen aufgetreten sind - vermieden. Das Planzeichen ist in der Planzeichenerklärung zu korrigieren und die Umgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist exakt zu zeichnen

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Änderung des Teilflächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ keine besonderen Anforderungen.

Die Auffassung des Landkreises wird geteilt, daß die Fläche im Bestand sowohl Lager- als auch weniger intensiv genutzte Grünlandflächen aufweist. Sie ist also mindestens temporär als Lager genutzt und überformt. Der Gesamtfläche wird der (entsprechend geringe) Wert 0,4 beigemessen.

Demgegenüber wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes der eine Teil der Fläche versiegelt und der andere darf nicht versiegelt werden. Ersterem wird der (entsprechend sehr geringe) Wert 0, letzterem der (entsprechend geringe) Wert 0,6 beigemessen. Die Werte sind nachvollziehbar und werden beibehalten.

Der Geltungsbereich ist mit einer dünnen schwarzen Linie, die in geringem, gleichbleibendem Abstand von einer dicken gestrichelten Linie begleitet ist, gekennzeichnet. Die Plan-darstellung ist eindeutig. Sie ist – im Unterschied zu einer direkt angrenzenden dicken gestrichelten Linie – gut lesbar und verdeckt keine Planinhalte. Sie ist üblich, sie ist erprobt und sie entspricht dem Wahrnehmungsschema besser die vorgeschlagene Variante. Deshalb wird sie beibehalten.

Es ist keine Abwägung erforderlich.

<p>Nach Durchsicht der Unterlagen zur o.g. Bauleitplanung stellen wir fest, dass sich die geplante Maßnahme außerhalb unseres Verbandsgebietes befindet.</p> <p>Allerdings ist uns nicht klar, wo sich die 56 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche befinden. Hier würden wir Sie bitten, uns mitzuteilen, um welches Flurstück (einschl. Flur, Gemarkung) es sich handelt (gerne per Email).</p> <p>Sollten hier Verbandsanlagen nicht betroffen sein, so bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Angaben zur genauen Lage werden in die Begründung zum Planentwurf eingefügt werden. Diese Unterlagen werden dem Unterhaltungsverband im Zuge der Auslegung mit der Bitte um Stellungnahme zugänglich gemacht werden.</p>
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 2.7.2018.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Die öffentliche Auslegung brachte nachfolgende Ergebnisse (linke Spalte der nachfolgenden Tabelle), die wie folgt (rechte Spalte) in der Bebauungsplanung berücksichtigt wurden:

<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Vielen Dank für die Ankündigung o.g. Baumaßnahme.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI vom 05.07.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Abwägung zur Stellungnahme vom 5.7.2018 wird beibehalten.</p> <p>Sollte eine Planänderung durchgeführt werden, so wird die Telekom ordnungsgemäß beteiligt werden.</p>
--	---

Inhalt der Stellungnahme vom 5.7.2018:

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vielen Dank für die Ankündigung o.g. Baumaßnahme.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

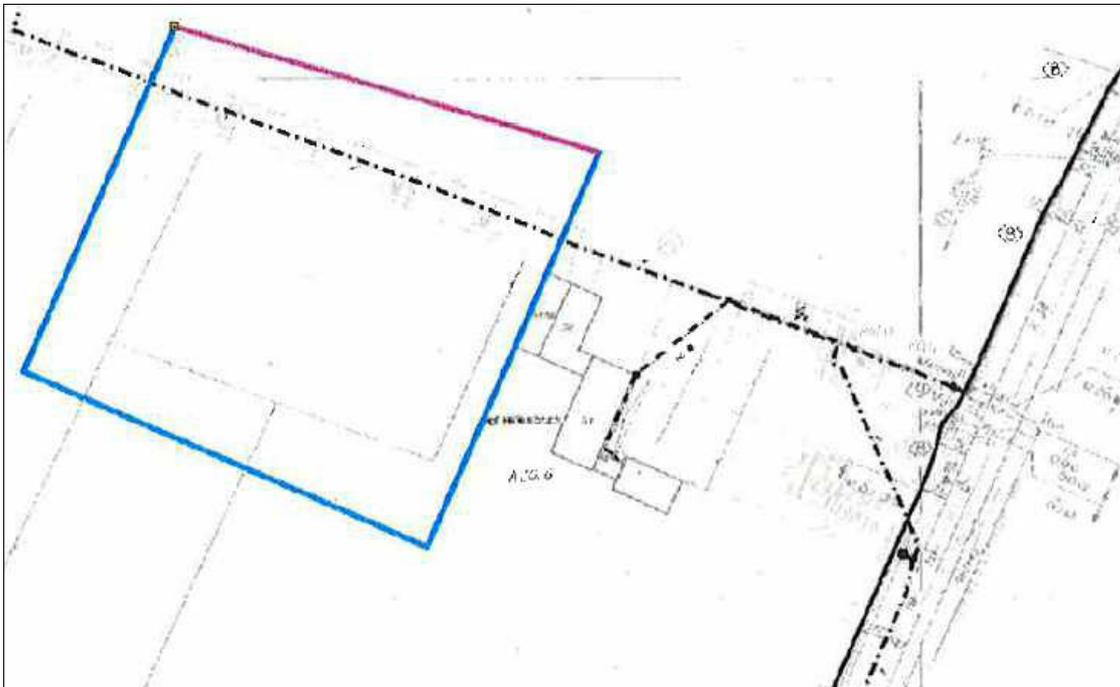
Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Abwägung zur Stellungnahme vom 5.7.2018:

Die Leitung liegt augenscheinlich im Straßengrundstück der Gemeindestraße „Hellersbruch“. Dies ist mit dem Erhalt und Weiterbetrieb der Leitung vereinbar.



<p>Beachten Sie bitte die Kabelschutzanweisung:  <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschutzanweisung.pdf">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschutzanweisung.pdf</a></p> <p>Für die Versorgung mit TK-Infrastruktur steht unser Bauherrenservice bereit  <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren?sammChecked=true">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren?sammChecked=true</a></p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Telekom wird ordnungsgemäß über die Öffentliche Auslegung informiert werden.</p>
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im angefragten Bereich, Teilflächennutzungsplan und Bebauungsplan „Hof Hellersbruch“ in Kührstedt, betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE Netz GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>In Zusammenhang mit der uns zur Kenntnis gegebenen Planung haben wir keine Anregungen vorzutragen.</p> <p>Wir bitten darum, uns ein Exemplar der genehmigten Planausfertigung zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren.</p>	<p>Die IHK wird über den Abschluß des Planverfahrens informiert werden.</p>

<p>Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange unterrichten Sie uns über die vorgesehene Änderung des Teilflächennutzungsplanes und bitten um schriftliche Stellungnahme bis zum 8.11.2018.</p> <p>Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Ich weise allerdings darauf hin, dass laut den Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens die Veröffentlichungen mit einem Quellenvermerk zu versehen sind.</p>  <p>Des Weiteren sollte der Quellenvermerk in allen Kartendarstellungen, die auf Grundlage der Angaben des Liegenschaftskatasters entstanden sind, abgebildet werden.</p>	<p>Der Quellenvermerk ist im Planwerk auf der Planzeichnung und in den Verfahrensvermerken sowie in der Begründung auf der Übersichtskarte enthalten. In der Begründung ist außerdem ein Auszug aus dem RROP abgebildet und als solcher bezeichnet.</p>
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Stellungnahme v. 06.08.2018 unverändert aufrechterhalten.</p> <p>Bei der Eingriffsbeurteilung wird die Verwendung von unterschiedlichen Wertfaktoren für die Lagerfläche beim Eingriffs- und Kompensationswert für nicht sachgerecht erachtet. Eine ökologische Aufwertung durch weniger intensive Nutzung ist eher unwahrscheinlich, zumal die Fläche bereits im Bestand sowohl Lager- als auch weniger intensiv genutzte Grünlandflächen aufweist</p>	<p>Die Abwägung zur Stellungnahme vom 6.8.2018 aus naturschutzfachlicher Sicht wird beibehalten.</p> <p>Die Fläche ist derzeit eine Lagerfläche, die planungsrechtlich nicht in versiegelbare und unversiegelbare Bereiche aufgeteilt ist. Dementsprechend wird für diese einheitliche Fläche ein passender, einheitlicher Wertfaktor angesetzt.</p> <p>Künftig ist die Fläche ein Sondergebiet, in dem gem. den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes der eine Teil versiegelt werden darf und der andere Teil von Versiegelung freigehalten werden muß. Dementsprechend wird für jeden der beiden Teile ein passender Wertfaktor angesetzt.</p> <p>Dadurch wird festgestellt, daß bei einer vollständigen Ausnutzung der Versiegelungskapazität der Wert der Fläche sinkt und deshalb externe Kompensation geleistet werden muß. Dies wird beibehalten.</p>

Es wird erneut darauf hingewiesen, in der Begründung zum Bebauungsplan die Lage der Kompensationsfläche und ihre Abgrenzung nicht nachvollziehbar ist. Die Angabe von Flur und Flurstücksnummer ist zur Lokalisierung der Fläche für einen Bürgern nicht ausreichend. Es ist erforderlich, dass die Abgrenzung der Kompensationsfläche für den Bebauungsplan 213 der Stadt Geestland in Ziffer 8 der Begründung dargestellt wird (Darstellung der Teilfläche in einer Karte), damit eine Verwechslung mit weiteren Kompensationsflächen - u. Maßnahmen in der näheren Umgebung ausgeschlossen werden kann. Wie bereits mit Stellungnahme v. 06.08.2018 ausgeführt, ist für die Nachvollziehbarkeit in der Begründung nicht nur die Flurstücksbezeichnung, sondern auch ein Lageplan mit Darstellung der Maßnahme/-n hilfreich, um eine fehlerhafte Doppelkompensation auszuschließen.

Inhalt der Stellungnahme vom 6.8.2018 aus naturschutzfachlicher Sicht:

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird gebeten, folgende Punkte im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen:

1. Die in der Begründung zum Bebauungsplan genannte Kompensation ist hinsichtlich ihrer Lage und Dimension nicht nachvollziehbar.

Für den Betreiber der Biogasanlage, Herrn Schween, sind im Rahmen von Bauvorhaben (Hähnchenmastställe, Biogasanlage) und Bauleitplanungen zahlreiche Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, Heckenpflanzungen) vorgesehen und genehmigt worden, die als Ausgleichsflächen an die jeweiligen Vorhaben und Planungen gebunden sind. In diesem Zusammenhang wären für die Nachvollziehbarkeit sowie den Nachweis der ausreichenden Kompensation der durch den Bebauungsplan 209 ermöglichten Eingriffe in der Begründung eine Flurstücksbezeichnung und ein Lageplan mit Darstellung der Maßnahme/-n durchaus hilfreich. Mit den notwendigen Angaben kann zusätzlich eine fehlerhafte Doppelkompensation ausgeschlossen werden.

Es ist nicht ersichtlich, daß ein Bürger für die Überwachung zum Ausschluß einer fehlerhaften Doppelkompensation zuständig wäre. Die Stadt, die die Kompensation vertraglich sichert, hat keine Hinweise auf fehlerhafte Doppelkompensation.

Dem Landkreis wird jedoch darin zugestimmt, daß ein Lageplan der Kompensationsmaßnahme für die Nachvollziehbarkeit der Begründung hilfreich sein kann. Deshalb wird ein Lageplan in die Begründung eingefügt.

Abwägung zur Stellungnahme vom 6.8.2018 aus naturschutzfachlicher Sicht:

Die Angaben zur genauen Lage werden in den Planentwurf der 6. Änderung des Teilflächennutzungsplanes eingefügt werden.

2. Bei der Eingriffsbeurteilung wird die Verwendung von unterschiedlichen Wertfaktoren für die Lagerfläche beim Eingriffs- und Kompensationswert für nicht sachgerecht erachtet. Eine ökologische Aufwertung durch weniger intensive Nutzung ist eher unwahrscheinlich, zumal die Fläche bereits im Bestand sowohl Lager- als auch weniger intensiv genutzte Grünlandflächen aufweist.

Die Auffassung des Landkreises wird geteilt, daß die Fläche im Bestand sowohl Lager- als auch weniger intensiv genutzte Grünlandflächen aufweist. Sie ist also mindestens temporär als Lager genutzt und überformt. Der Gesamtfläche wird der (entsprechend geringe) Wert 0,4 beigemessen.

Demgegenüber wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes der eine Teil der Fläche versiegelt und der andere darf nicht versiegelt werden. Ersterem wird der (entsprechend sehr geringe) Wert 0 und letzterem der (entsprechend geringe) Wert 0,6 beigemessen. Die Werte sind nachvollziehbar und werden beibehalten.

Beratender Hinweis (Beratung erfolgt auf der Grundlage der 4. Änderung der VV BauGB, Ziffern 28.2.2 u. 33):

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass das Planzeichen „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ bei beiden Bauleitplänen nicht den für die Bauleitplanung verbindlich geltenden Vorgaben der Planzeichenverordnung entspricht. Ziffer 15.13 der PlanZV sieht eine mit einer (innen liegenden) dünnen Linie verbundene, schwarz gestrichelte, dicke Linie vor.

Anders als von der Stadt Geestland in den „Abwägungs- u. Beschlussvorschlägen“ ausgeführt handelt es sich um ein vom Verordnungsgeber vorgegebenes Planzeichen, nicht um eine „Variante“. Die vom Verordnungsgeber verbindlich vorgegebenen Planzeichen sind entspr. § 2 Abs. 1 S.1 PlanZ zu verwenden.

Das Planzeichen ist in den Planzeichenerklärungen und in den Planzeichnungen und den Übersichtsplänen zu korrigieren.

Andernfalls wäre eine Beanstandung im Genehmigungsverfahren zur Flächennutzungsplanänderung unvermeidlich.

§ 2 Abs. 1 S.1 PlanZV fordert: „Als Planzeichen in den Bauleitplänen sollen die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden.“

Abs. 2 der Vorschrift erlaubt: „Die in der Anlage enthaltenen Planzeichen können ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist.“

Und Abs. 5 dieser Norm stellt klar: „Eine Verletzung von Vorschriften der Absätze 1 bis 4 ist unbeachtlich, wenn die Darstellung, Festsetzung, Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahme oder der Vermerk hinreichend deutlich erkennbar ist.“

Es geht also um deutliche, gut erkennbare Planzeichnungen. Genau dies erzielt die in den beiden Plänen verwendete Signatur der ‚Grenze des räumlichen Geltungsbereiches‘ als dünne schwarze Linie, die in geringem, gleichbleibendem Abstand von einer dicken gestrichelten Linie begleitet ist. Denn diese Plandarstellung ist nicht nur eindeutig, sondern auch – im Unterschied zu der mit der dünnen Linie verbundenen, dicken, gestrichelten Linie – gut lesbar und verdeckt keine Planinhalte. Sie ist üblich, sie ist erprobt und sie entspricht dem Wahrnehmungsschema besser das „Planzeichen 15.13“.

Die von der Stadt verwendete Darstellungsweise seit Jahrzehnten etabliert und wird bisher von anderen Genehmigungsbehörden ohne Beanstandung genehmigt. Sie ist auch bei diversen Überprüfungen von Plänen des Planverfassers durch das Nds. OVG und das BVerwG nicht beanstandet worden.

Trotzdem wird die Darstellung geändert, um der Beratung des Landkreises zu entsprechen.

<p>Ausdrücklich wird als Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne vom Landkreis Cuxhaven darauf hingewiesen, dass derzeit nicht beurteilt werden kann, ob die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ordnungsgemäß zustande kommen wird, da erst anhand der vollständigen Verfahrensunterlagen (Bekanntmachungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Anregungen der Bürger, Begründung, Gutachten, Abwägung durch den Rat, etc.) eine abschließende Beurteilung der Planung möglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird allerdings eine gewisse Inkohärenz gesehen zum obigen Teil der Stellungnahme, in dem hinsichtlich eines Einzelaspektes eine Beanstandung für unvermeidlich erklärt wird, ohne daß der Genehmigungsbehörde die diesbezügliche Begründung und Abwägung durch den Rat bekannt war.</p>
<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Änderung des Teilflächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die öffentliche Auslegung nehmen wir zur Kenntnis.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 5.7.2018. Die externe Kompensationsfläche von 56 m<sup>2</sup> befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes. Jedoch sind keine Verbandsanlagen unmittelbar betroffen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das Vorhaben, jedoch empfehlen wir ein Bodengutachten zur Sicherstellung der zusätzlichen Versickerung im Plangebiet.</p>	<p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 5.7.2018 wird verwiesen.</p> <p>Im parallel laufenden Bebauungsplan ist die GRZ mit 0,4 festgesetzt und keine Änderung zur Regelung des § 19 Abs. 4 BauNVO vorgenommen worden. Für die Bewirtschaftung des Niederschlagswasser stehen also mindestens 40% des Sondergebietes zur Verfügung. Angesichts dieser großen Flächenreserve und des Verzichtes auf spezielle Regelungen zur Regenwasserbewirtschaftung kann das Thema der Vorhabensebene überlassen werden. Dies hat den Vorteil, daß nur für das Regenwasser von soviel Versiegelung geplant werden muß, wie tatsächlich vom Vorhabenträger realisiert wird. Dieser schöpft das zugelassene Quantum üblicherweise nicht aus; ggf. bleibt die Versiegelung und damit das anfallende Niederschlagswasser deutlich unter dem rechtlichen Maximum.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird auf ein Bodengutachten verzichtet.</p>

<p>Inhalt der Stellungnahme vom 5.7.2018:</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zur o.g. Bauleitplanung stellen wir fest, dass sich die geplante Maßnahme außerhalb unseres Verbandsgebietes befindet.</p> <p>Allerdings ist uns nicht klar, wo sich die 56 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche befinden. Hier würden wir Sie bitten, uns mitzuteilen, um welches Flurstück (einschl. Flur, Gemarkung) es sich handelt (gerne per Email).</p> <p>Sollten hier Verbandsanlagen nicht betroffen sein, so bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Abwägung zur Stellungnahme vom 5.7.2018:</p> <p>Die Angaben zur genauen Lage werden in die Begründung zum Planentwurf eingefügt werden. Diese Unterlagen werden dem Unterhaltungsverband im Zuge der Auslegung mit der Bitte um Stellungnahme zugänglich gemacht werden.</p>
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.9.2018.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Gegen die o.a. Maßnahme bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung wird im Rahmen der Satzung des Verbandes sichergestellt.</p> <p>Feuerlöschwasser wird den Verbandsmitgliedern, gemäß Satzung des Verbandes, in der Menge zur Verfügung gestellt, wie es die vorhandene Wasserversorgungsanlage mengen- und druckmäßig zulässt.</p> <p>Für Wasserabnahmen, die über das übliche Maß der Trinkwasserversorgung hinausgehen, können vom Wasserverband keine Garantien gegeben werden bzw. sind gesondert mit dem Verband zu vereinbaren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan eingefügt.</p>

